

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 18</b>	<b>Freyung, 22.12.2022</b>	<b>52. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
16.11.2022	<b>Vereinbarung zwischen der Stadt Freyung und der Gemeinde Haidmühle zur Übertragung der Aufgabe des Standesamtes gem. Art. 2 AGPStG</b> .....	86
06.12.2022	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes für das Haushaltsjahr 2022</b> .....	89
12.12.2022	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2023</b> .....	90
25.11.2022	<b>Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau in der Fassung vom 09.10.2013</b> .....	91
30.11.2022	<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2022</b> .....	92
30.11.2022	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 Des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</b> .....	93
20.10.2022	<b>Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald für das Haushaltsjahr 2022</b> .....	94
20.12.2022	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 20. Dezember 2022 (sh. Anlage-Lagepläne)</b> .....	94

## **Präambel**

**Vereinbarung zwischen der Stadt Freyung vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich - nachstehend Stadt genannt – und der Gemeinde Haidmühle vertreten durch den 1. Bürgermeister Heinz Scheibenzuber - nachfolgend Gemeinde genannt - zur Übertragung der Aufgabe des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgabe des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“

Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung).

## § 1

### Übertragung und Erfüllung der Aufgabe

- 1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde vom 05.10.2022 und des Stadtrats der Stadt vom 24.10.2022 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2023 auf die Stadt („große Übertragung“). Die Stadt erledigt ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s und weiterer Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz der Gemeinde statt. Die Trauungen werden durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde. Bei Verhinderung des Bürgermeisters der Gemeinde wird dieser durch eine(n) Standesbeamten/-beamtin der Stadt vertreten. Diese Vertretungen werden im Einzelfall geregelt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch am Sitz des Standesamtes der Stadt stattfinden.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für

die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Freyung abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Freyung gebracht werden.

## § 2

### Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für alle anfallenden Gebühren im Standesamt (Personenstandsfälle) aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.
- 2) Umlagenhöhe
  - a) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 von Hundert der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichgesetz (FAG), mithin derzeit 2,763 € je Einwohner und Jahr.
  - b) Daneben werden für die Nutzung des AKDB-Programms AUTISTA 0,50 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - c) Weiterhin werden für den Betrieb (einschl. Weiterentwicklung) des ZEPR (Zentrales Elektronisches Personenstands-Register in Bayern) 0,0870 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - d) Die unter a) – c) genannten Beträge passen sich, ohne dass es eines Änderungsvertrages bedarf, nach den Vorgaben der Verfahrenshersteller bzw. durch die Erhöhung der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG an. Bei der Abrechnung der Umlagenhöhe werden die Nachweise zur Anpassung beigelegt.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2023. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Umlagengrundlage  
Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 5) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2023 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die stan-

desamtliche Tätigkeit (z.B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren Autista, Steigerung der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

- 6) Bei Trauungen außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag, Samstag) werden, sofern die Eheschließung in den gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde vom jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten durchgeführt wird, die Gebühren gemäß Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Nr. 1.2.2 KVz und der damaligen Empfehlung des BayStMI vom 15.12.2008 wie folgt aufgeteilt:  
Die Gebühr für Trauungen außerhalb der Dienstzeit wird pauschal mit **70,-€** bemessen. Zwei Drittel der Gebühren erhält die Gemeinde.  
Ein Drittel der Gebühren entfällt auf die Stadt  
Die Abrechnung erfolgt zum 01.07. des Folgejahres.

### § 3

#### Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder eines der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohl vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Gemeinde eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig

letzten Aufhebungs-beschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.

- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

### § 4

#### Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbesondere die Ehe- und Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2022 anfallenden Arbeiten erledigt sowie die entsprechenden Register des laufenden Jahres abgeschlossen sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuelle Nacharbeiten von der Gemeinde erledigen zu lassen.

**§ 5****Verbleib der zu Archivgut gewordenen  
Personenstandsbücher**

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an das Stadtarchiv der Stadt Freyung abgegeben.

**§ 6****Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Freyung-Grafenau als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Freyung, die Gemeinde Haidmühle und die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Freyung-Grafenau) erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Freyung, 25.10.2022

Haidmühle, 02.11.2022

Dr. Olaf Heinrich  
1. BürgermeisterHeinz Scheibenzuber  
1. Bürgermeister**Zustimmung der Aufsichtsbehörde:**

Die untere Standesamtsaufsicht des Landkreises Freyung-Grafenau hat mit Schreiben vom 16.11.2022 der Vereinbarung zugestimmt.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes  
für das Haushaltsjahr 2022****I.**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit

**§ 2**

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 209.700 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

#### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung St. Oswald, Lusenstr. 2, 94568 St. Oswald, Kämmerei, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

St. Oswald, den 06.12.2022

**Paul-Friedl-Mittelschulverband**

Waiblinger  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Spiegelau (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2023**

#### I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.000 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Schulverbandsumlage 2023

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 123.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbands-schüler auf 835,81 € festgesetzt.

#### § 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Spiegelau, den 12.12.2022

**Grundschulverband Spiegelau**

Karlheinz Roth  
Schulverbandsvorsitzender

## **Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau in der Fassung vom 09.10.2013**

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau in der Sitzung am 22.11.2022 folgende

### **Änderungssatzung:**

#### §1

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der jährliche pauschale Kurbeitrag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 78,00 Euro,
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 36,00 Euro,
3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(2) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet des Zweckverbandes innehaben, sowie deren nicht dauern von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.“

(3) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen (Vermieter) sind verpflichtet, spätestens einen Tag nach Ankunft der Kurbeitragspflichtigen diese dem Zweckverband elektronisch mittels des durch den Zweckverband zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern dies die Kurbeitrags-

pflichtigen nicht selbst getan haben. Auf Antrag kann der Zweckverband zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Vermieter sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Zweckverband gegenüber für den Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen. Auf Verlangen haben die Vermieter dem Zweckverband über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

## § 2

(1) § 1 Abs. 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 2 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**  
Grafenau, den 25.11.2022

Mayer  
Verbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2022**

#### I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungs-

haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.163.305,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 983.420,00 Euro ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 435.306,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.050.000,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den Landkreis Freyung-Grafenau

8,5/25stel á 42.000,00 Euro,  
somit Umlage 357.000,00 Euro

für die Stadt Grafenau

16,5/25stel á 42.000,00 Euro,  
somit Umlage 693.000,00 Euro

1.050.000,00 Euro

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Jahr 2022 mit Schreiben vom 25.11.2022, Az. RNB-12.KR-1444.16-1-8-15 12.1-1444.26-1-6-2, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Jahr 2022 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 18 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 25.11.2022

**Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Mayer

1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung  
des Jahresabschlusses 2021  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2021 fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.750.832,37 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 696.377,27 € wird auf neue Rechnung vor-

getragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 05.07.2022

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Christian Baumann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 während der allgemeinen Dienst-

stunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 30.11.2022

**Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Bernd Sibler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes  
Schönanger - St.Oswald,  
Landkreis Freyung-Grafenau,  
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 63 GO und § 18 Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 437.960,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 75.000,00 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben

des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage nach § 19 Abs. 2 der Satzung) wird auf 361.460,00 Euro festgesetzt.

(2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Investitionsumlage nach § 19 Abs. 1 der Satzung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neuschönau, 20.10.2022

**Abwasserzweckverband Schönanger - St. Oswald**

Alfons Schinabeck  
1. Vorsitzender

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald“  
vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„ 72) in der Gemeinde Grainet vom 20. Dezember 2022

73) in der Stadt Waldkirchen vom 20. Dezember 2022“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 20.12.2022

**Landkreis Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

**Anlagen**

2 Karten „WA Vorderfreundorf, Gemeinde Grainet“ M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarpark Mitterleinbach-Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen“ M 1 : 25.000 / 5.000

**Hinweis:**

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

---

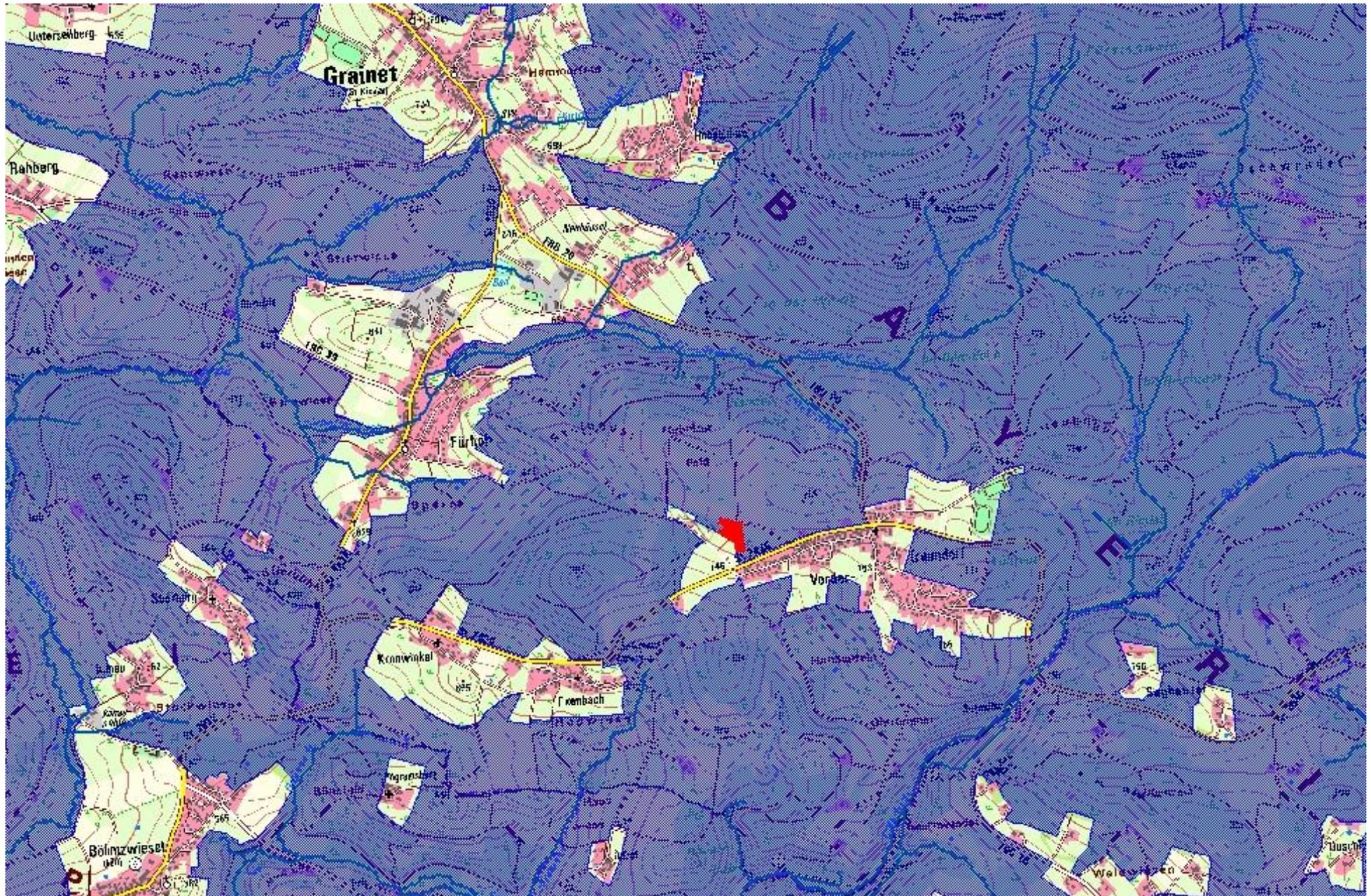
**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---

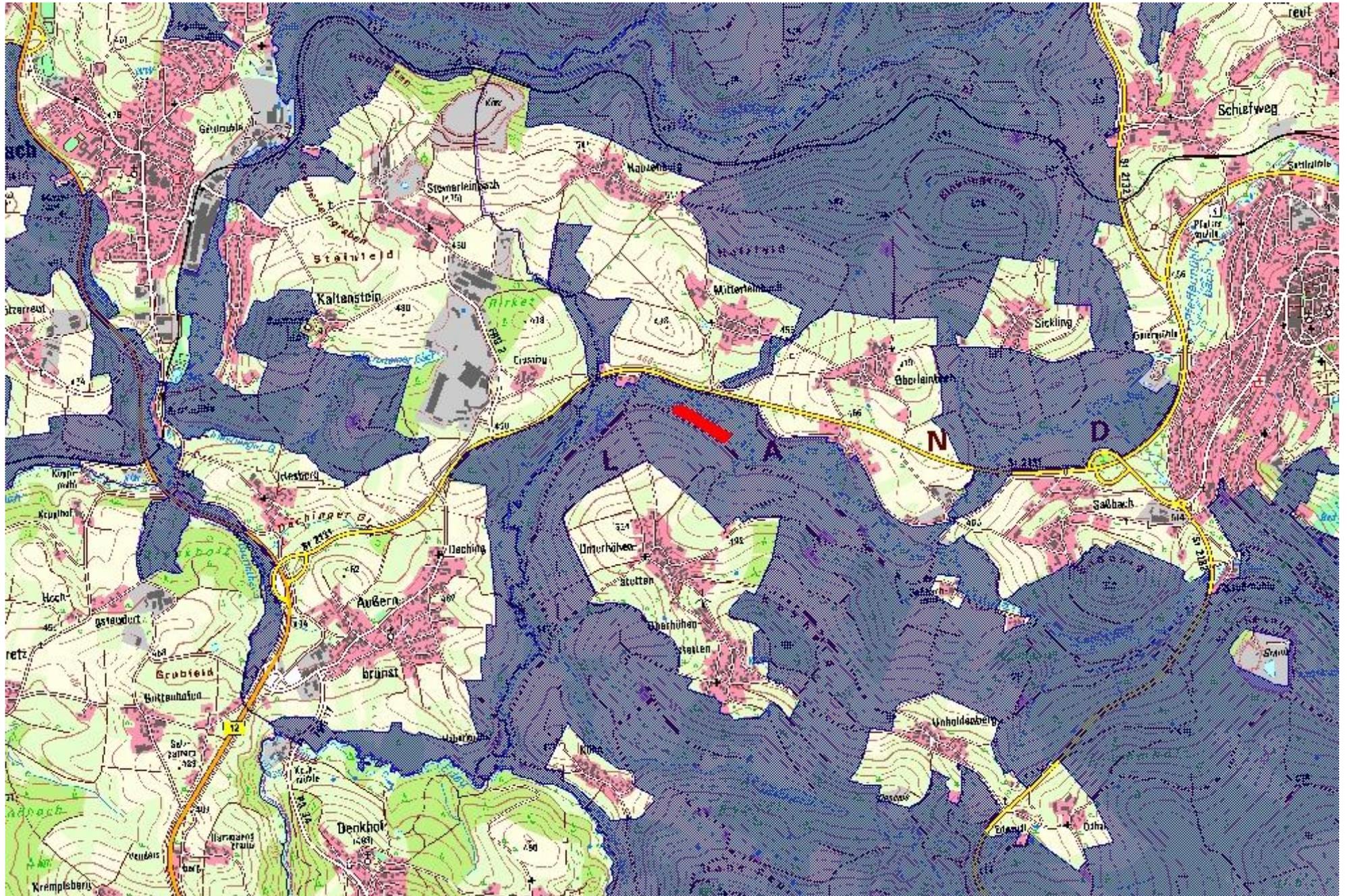




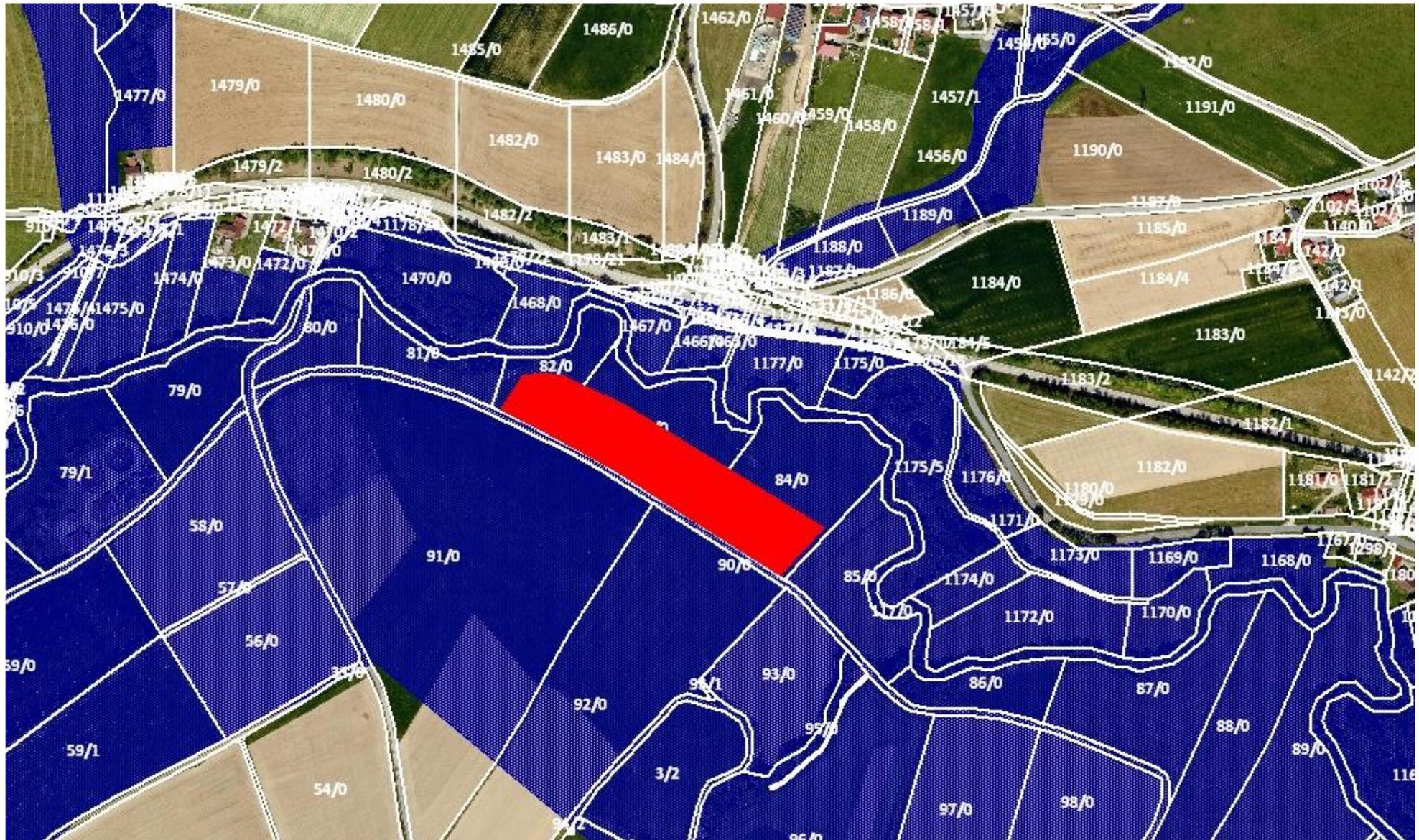
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmfäche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Mitterleinbach-Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat